



MAURITIUS

1) Verwendungszwecke:

- Messe- und Ausstellungsgüter
- Berufsausrüstung
- Waren für den Unterricht, für wissenschaftliche oder kulturelle Zwecke

2) Sprachen, die von der Zollverwaltung des Landes der vorübergehenden Verwendung akzeptiert werden:

Englisch und Französisch - eine Übersetzung kann verlangt werden, wenn das Carnet in einer anderen Sprache ausgestellt ist.

3) Transit:

nicht zugelassen

4) Anschlusscarnet:

möglich

5) Zollämter, die Carnetabfertigungen durchführen dürfen:

Folgende Zollämter sind befugt, Carnets ATA abzufertigen:

Hafen: Montag bis Freitag: 8.00 bis 16 Uhr
Samstag: 8.00 bis 13.00 Uhr
Sonn- und Feiertag geschlossen

Nach Voranmeldung kann eine Abfertigung durch die Zollbeamten aber auch zu jeder anderen Zeit erfolgen.

Flughafen: 24 Stunden täglich

6) Besonderheiten:

Die Einfuhr von Schmuckwaren ist etwas aufwändiger und unter folgenden Voraussetzungen möglich:

- Nur Schmuckwaren von bekannten und etablierten Fabriken, Firmen, Gesellschaften ausschließlich für Ausstellungszwecke
- Individuell verpackt mit Preisschild zur eindeutigen Identifizierung und Katalogisierung
- Die Allgemeine Liste muss möglichst detailliert sein
- Eine vorherige Zustimmung der Zollbehörde muss eingeholt werden
- Die Einfuhr ist nur für einen kurzen Zeitraum möglich
- Die Einfuhr für Verkaufsausstellungen wird nicht akzeptiert

Ansprechpartner in der Wirtschaftskammer Ihres Bundeslandes finden Sie unter: www.wko.at/carnet

Diese Länderinformation wurde auf Basis der von der Internationalen Handelskammer (ICC) zur Verfügung gestellten Informationen erstellt.

Alle Angaben erfolgen trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr.

Eine Haftung der Wirtschaftskammer Österreichs ist ausgeschlossen.

Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter!

Stand: Jänner 2017